

**Entwurf** neu bzw. geändert  
*Bemerkungen*

## Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Wittenförden

### Präambel *aktualisiert*

Aufgrund ders §§ 5 (4) und 51 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) und des Kindertagesförderungsgesetzes – KiföG M-V vom 01.04.2004 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch die Gesetze vom 02.12.2004 (GVOBl. M-V S. 536), 20.12.2004 (GVOBl. M-V S. 546) und durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19.12.2005 (GVOBl. M-V S. 640) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittenförden vom 31.03.2008 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde Wittenförden unterhält eine Kindertagesstätte.  
Es können nur soviel Kinder betreut werden, wie in der Betriebserlaubnis ausgewiesen sind.
- (2) Für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben.
- (3) Von der Gemeinde Wittenförden werden entsprechend der jeweils gültigen Betriebserlaubnis folgende Kinderbetreuungsarten angeboten:

|              |   |
|--------------|---|
| Kinderkrippe | für Kinder ab 3 Monate bis zum vollendeten dritten Jahr   |
| Kindergarten | für Kinder ab dem vollendeten dritten Jahr bis zum Schuleintritt  |
| Hort         | für Kinder der ersten Klasse ab 01.08. des jeweiligen Jahres bis Ende der 4. Klasse bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres<br>in Ausnahmefällen bis zum Ende der Orientierungsstufe |

Für Kinder bis zum Schuleintritt gilt ein Ganztagsplatz täglich bis zu 10 Stunden, ein Teilzeitplatz täglich bis zu 6 Stunden und ein Halbtagsplatz täglich bis zu 4 Stunden. Für Hortkinder gilt ein Ganztagsplatz täglich bis zu 6 Stunden und ein Teilzeitplatz täglich bis zu 3 Stunden.

Bei Anspruch ... *als zweiter Satz in (6)*

- (4) In der Kindertagesstätte liegt die Öffnungszeit zwischen 06.00 Uhr und 17.30 Uhr.
- (5) Betreuungstage sind die Werktage. Samstage und gesetzliche Feiertage sind keine Betreuungstage.
- (6) Die Vergabe eines Teilzeit- bzw. Halbtagsplatzes am Vormittag bzw. Nachmittag wird entsprechend der Platzbelegung **im Betreuungsvertrag** festgelegt.  
Bei Anspruch auf eine Teilzeitbetreuung und gleichzeitigen Arbeitszeitznachweisen beider berufstätigen Elternteile ist eine individuelle Teilzeitbetreuung hinsichtlich der o.g. Betreuungszeiten als Einzelfallentscheidung in einer Ausnahmeregelung möglich und muss schriftlich vereinbart werden.
- (7) In Ausnahmefällen ist eine stundenweise Betreuung in der Kinderkrippe, im Kindergarten und im Hort möglich. Über die Bewilligung einer stundenweisen Betreuung entscheidet die Kita-Leitung entsprechend den vorhandenen Platz- und Personalkapazität.
- (8) Die Kindertagesstätte wird zwischen Weihnachten und Neujahr und in den Sommerferien für ca. 3 Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. Eltern werden rechtzeitig informiert.  
Der Betreuungsbeitrag ist auch während der Zeit von Betriebsferien zu zahlen.

## § 2 Aufnahme in die Einrichtung

- (1) Für die Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung ist mindestens einen Monat vor dem gewünschten Aufnahmetermin ein schriftlicher Antrag bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu stellen. Für den Antrag sind die von der Gemeinde Wittenförden bereitgestellten Formblätter zu verwenden. Der Antrag ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.
- (2) Über die Betreuung ist ein Vertrag zu schließen. Voraussetzung für den Abschluß künftiger Verträge ist die Feststellung des objektiven Betreuungsbedarfes durch den Landkreis Ludwigslust gemäß KiföG M-V.
- (3) Eine ärztliche Bescheinigung über die Kindertagesstätten- und Krippentauglichkeit ist der Kita-Leitung vorzulegen bei Erstaufnahme des Kindes und bei Wiedereintritt in die Betreuung nach einer ansteckenden Krankheit.
- (4) Sind die Betreuungsplätze in der Einrichtung, für die die Aufnahme beantragt wurde, belegt, wird eine Warteliste angelegt. Über Ausnahmen von der Reihenfolge entscheidet der Sozialausschuss der Gemeinde.

## § 3 Platzvergabe

- (1) Die Bereitstellung und Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt im Rahmen der vom Landesjugendamt M-V erteilten Betriebserlaubnis vorrangig an Kinder aus der Gemeinde Wittenförden. Bevorzugt werden Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind bzw. sich in Ausbildung befinden oder an einer Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit teilnehmen. Von den Personensorgeberechtigten ist der Kita-Leitung die Betreuungsbedarfsbestätigung des zuständigen Landkreises vorzulegen, außer bei einer Kindergartenbetreuung von 6 und 4 Stunden. ~~Von den Personensorgeberechtigten sind dem Träger bzw. der Kita-Leitung gegebenenfalls Beschäftigungsnachweise vorzulegen.~~
- (2) Die Platzvergabe an Kinder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Wittenförden haben, kann nur erfolgen, wenn ausreichend Platz- und Personalkapazitäten zur Verfügung stehen und die Betreuung von Kindern aus Wittenförden abgesichert ist.

## § 4 Veränderung, Ummeldung, Kündigung

- (1) ~~Veränderungen und die Abmeldung bzw. Kündigung der Betreuung sind ist nur zum Monatsende möglich spätestens bis zum 10. des laufenden Monats schriftlich bei der Kita-Leitung einzureichen, damit dies zum 01. des darauf folgenden Monats wirksam werden kann. Nach erfolgter Kündigung ist eine erneute Anmeldung erst nach einer Frist von 12 Wochen möglich (1) und (3) zusammengefasst~~  
~~Die Veränderung der Betreuungszeit eines Kindes ist nur zum Monatsende möglich. Sie muß schriftlich bis zum 10. des Vormonats bei der Leiterin der Einrichtung beantragt werden, damit diese zum 01. des darauffolgenden Monats wirksam werden kann.~~
- (2) Die Ummeldung eines Kindes von einer Einrichtung in eine andere ist nur zum Monatsende möglich. Sie muß schriftlich bis zum 10. des Vormonats bei der Leiterin der Einrichtung beantragt werden. Ein Anspruch auf Realisierung der Ummeldung besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten.
- (3) ~~Die Kündigung eines Kindes aus der Kindertagesstätte ist schriftlich vorzunehmen, spätestens bis zum 10. des laufenden Monats beim Amt Stralendorf, damit die Kündigung zum 01. des darauffolgenden Monats wirksam werden kann. Nach erfolgter Kündigung ist eine erneute Anmeldung erst nach einer Frist von 12 Wochen möglich.~~

## § 5 Gastkinder und Eingewöhnungskinder

- (1) Gastkinder sind Besucherkinder, die die Einrichtung 1 bis 10 Tage zusammenhängend besuchen können, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt. Die daraus entstehenden Betreuungskosten werden den Sorgeberechtigten direkt von der Kita-Leitung in Rechnung gestellt.

Seit 2005 wurden bei der Berechnung der Gebühren pro Tag zwei Varianten gegenübergestellt.  
Ab 2005 wurde immer die Variante 1 beschlossen.

Variante 1: Die Berechnung bezieht sich auf Kostenanteile. Für Krippe den Elternbeitrag und die Hälfte des Gemeindeanteiles und für Kindergarten den Elternbeitrag und den gesamten Gemeindeanteil.

Variante 2: Die Berechnung berücksichtigt die Gesamtplatzkosten.  
(Landes-, Landkreismittel, Gemeindeanteil und Elternbetrag)

(2) Für Gastkinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr werden folgende Gebühren berechnet:

|                                   | Variante 1<br>Kostenanteil | Variante 2<br>Gesamtkosten | Variante 1<br>2006, 2007<br>vorher |
|-----------------------------------|----------------------------|----------------------------|------------------------------------|
| <b>Ganztagsbetreuung</b>          |                            |                            |                                    |
| a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage  | 17,60 €                    | 35,21 € pro Tag            | 17,56 €                            |
| b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage  | 15,84                      | 31,69 € pro Tag            | 15,80 €                            |
| c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage | 14,08                      | 28,17 € pro Tag            | 14,05 €                            |
| <b>Teilzeitbetreuung</b>          |                            |                            |                                    |
| a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage  | 10,56                      | 21,13 € pro Tag            | 10,54 €                            |
| b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage  | 9,50                       | 19,01 € pro Tag            | 9,48 €                             |
| c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage | 8,45                       | 16,90 € pro Tag            | 8,43 €                             |

(3) Für Gastkinder im Kindergartenalter bis zum Schuleintritt werden folgende Gebühren berechnet:

|                                   |       |                 |         |
|-----------------------------------|-------|-----------------|---------|
| <b>Ganztagsbetreuung</b>          |       |                 |         |
| a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage  | 11,57 | 18,32 € pro Tag | 11,48 € |
| b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage  | 10,41 | 16,48 € pro Tag | 10,33 € |
| c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage | 9,25  | 14,65 € pro Tag | 9,18 €  |
| <b>Teilzeitbetreuung</b>          |       |                 |         |
| a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage  | 6,94  | 10,99 € pro Tag | 6,89 €  |
| b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage  | 6,25  | 9,89 € pro Tag  | 6,20 €  |
| c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage | 5,55  | 8,79 € pro Tag  | 5,51 €  |

(4) Für Gastkinder im Schulalter (längstens bis Klasse 4) werden folgende Gebühren berechnet:

|                                   |      |                 |        |
|-----------------------------------|------|-----------------|--------|
| <b>Ganztagsbetreuung</b>          |      |                 |        |
| a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage  | 6,39 | 10,14 € pro Tag | 7,32 € |
| b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage  | 5,75 | 9,12 € pro Tag  | 6,59 € |
| c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage | 5,11 | 8,11 € pro Tag  | 5,86 € |
| <b>Teilzeitbetreuung</b>          |      |                 |        |
| a) 1 bis 3 zusammenhängende Tage  | 3,83 | 6,08 € pro Tag  | 4,40 € |
| b) 4 bis 5 zusammenhängende Tage  | 3,45 | 5,47 € pro Tag  | 3,96 € |
| c) 6 bis 10 zusammenhängende Tage | 3,06 | 4,86 € pro Tag  | 3,52 € |

(5) Eltern, die einen unbefristeten Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, können ihr Kind zur Eingewöhnung schicken. Die Eingewöhnungszeit ist grundsätzlich vormittags für maximal 3 - 4 Stunden täglich. Der Zeitraum der Eingewöhnung ist für 1 Woche = 5 Arbeitstage festgesetzt.

Der Stundensatz pro angefangene Stunde beträgt für: Krippenkinder: 3,52 € vorher 3,57 €  
Kindergartenkinder: 1,83 € vorher 1,87 €

(6) Ein Betreuungsvertrag ist für Gast- sowie Eingewöhnungskinder in jedem Fall abzuschließen.

## § 6

### Ausschluß von der Betreuung durch die Gemeinde

Die Gemeinde Wittenförden ist berechtigt, den Antragsteller mit sofortiger Wirkung von der weiteren Nutzung der Einrichtung auszuschließen, wenn:

- der Platz über einen Zeitraum von vier zusammenhängenden Wochen unentschuldigt nicht genutzt wird. Kann der Platz über längere Zeit wegen Krankheit des Kindes nicht genutzt werden, ist dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Leiterin der Einrichtung nachzuweisen.
- die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt werden. Hierbei spielt es keine Rolle, ob zwei zusammenhängende oder weiter auseinander liegende Monate nicht gezahlt wurden.

## § 7

### Melde- und Nachweispflicht der Sorgeberechtigten

Die Eltern/Sorgeberechtigte sind verpflichtet, jede Veränderung familiärer bzw. wirtschaftlicher Verhältnisse sowie Wohnungswechsel unverzüglich der Kita „Zwergenland“, Alte Dorfstraße 34a, 19073 Wittenförden nachweislich mitzuteilen. Wird vorsätzlich oder fahrlässig die Mitteilungs- und Nachweispflicht verletzt, indem keine, unvollständige oder falsche Angaben gemacht bzw. Veränderungen nicht umgehend mitgeteilt werden, kann das die volle Kostenübernahme des beanspruchten Betreuungsplatzes für die Eltern/Sorgeberechtigten zur Folge haben. *umformuliert und ergänzt*

die eine Änderung des Betreuungsbedarfes zur Folge haben, der Kita-Leitung umgehend mitzuteilen, um den Betreuungsbedarf gemäß der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust zur Förderung der Kindertagesbetreuung festzustellen. Ist eine erneute Bedarfsbestätigung durch den Landkreis Ludwigslust nötig, müssen die Personensorgeberechtigten einen neuen Antrag an den Landkreis Ludwigslust stellen. Ebenso ist ein Wohnsitzwechsel und eine Namensänderung umgehend der Kita-Leitung mitzuteilen. Aufgrund zu später oder fehlender Meldung bzw. falscher oder unvollständiger Angaben, sind zuviel gezahlte Landes-, Kreis-, und Gemeindegelder von den Personensorgeberechtigten nach dem § 50 in Verbindung mit § 45 Sozialgesetzbuch X zurückzuzahlen.

## § 8

### Verpflegung

Für die Essenversorgung ist pro Kind ein gesonderter Vertrag mit dem jeweiligen Essenanbieter/Vertragspartner der Gemeinde Wittenförden abzuschließen.

## § 9

### Gebühr für die Betreuung Gesamtplatzkosten und Elternbeiträge

- (1) Für die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren zur Deckung der Kosten erhoben. Die Gebührenschild entsteht am 1. des Monats und ist bis zum 15. Arbeitstag des laufenden Monats in einer Summe auf eines der Amtskonten einzuzahlen. Die Gebühr wird mit Vertragsbeginn fällig, wenn die Inanspruchnahme des Platzes im laufenden Monat erfolgt.
  - a) Die monatlichen **Betreuungsgebühren Gesamtplatzkosten** für eine Ganztagsbetreuung betragen für

|              |          |                        |
|--------------|----------|------------------------|
| Krippe       | 704,22 € | <i>vorher 713,25 €</i> |
| Kindergarten | 366,30 € | <i>vorher 374,60 €</i> |
| Hort         | 202,70 € | <i>vorher 257,98 €</i> |

*Sollten sich 2009 die Gesamtplatzkosten nicht ändern, obwohl sich die Elternbeiträge ändern, aufgrund neuer Landes- und Landkreismittel, muss die Kita-Satzung nicht neu beschlossen werden*
  - b) Für die Gebühr eines Teilzeitplatzes (6 Stunden Krippe, Kindergarten und 3 Stunden Hort) werden 60% und eines Halbtagsplatzes (4 Stunden Krippe, Kindergarten) 50% der Gesamtganztagsplatzkosten berücksichtigt.
  - c) Nach Abzug der Landes- und Kreismittel von den Gesamtplatzkosten betragen die Elternbeiträge 50% der verbleibenden Kosten. Diese werden als Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.
- (2) Der Frühhort ist in der Zeit von 06.00 bis 07.00 Uhr im Kindergarten möglich. Die Inanspruchnahme der Frühhortnutzung zählt zur gesamten Betreuungszeit dazu.
- (3) Für Teilzeitkinder besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen, stundenweisen Betreuung. Diese Möglichkeit kann geboten werden, wenn es die Situation hinsichtlich der Platz- und Personalauslastung der Einrichtung erlaubt und in begründeten Fällen auch länger. Für Ganztagshortkinder besteht die Möglichkeit der zusätzlichen, stundenweisen Betreuung während den Schulferien und bei Nutzung des Frühhortes. Der Stundensatz pro angefangene zusätzliche Stunde beträgt 3,10 €.
- (4) Für Kinder von Eltern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Wittenförden haben, wird der kommunale Anteil für die Betreuung des Kindes nicht von der Gemeinde Wittenförden getragen. Werden die Platzkosten nicht durch die Mittel des zuständigen Landkreises und Hauptwohnsitzes gedeckt, haben die Sorgeberechtigten die Mehrkosten (§§ 21, 22 KiföG M-V) zu tragen. Vorerst werden die Elternbeiträge unter Vorbehalt wie für Kinder aus dem Ort der Kita berechnet und, sobald die Finanzierungssätze des zuständigen Wohnsitzes vorliegen, entsprechend.
- (5) Holen Eltern ihre Kinder nach regulärer Schließung der Kindertagesstätte ab, wird eine Gebühr von 6,00 € je angefangene Stunde erhoben. Diese Gebühr wird ab dem 3. Verstoß gegen die Öffnungszeiten fällig.

## § 10 Gebührenermäßigungen

- (1) In der Richtlinie Landkreis Ludwigslust zur Förderung der Kindertagesbetreuung in der jeweils geltenden Fassung werden die Bedingungen und Möglichkeiten einer Elternbeitragsstützung geregelt.
- (2) Durch die Personensorgeberechtigten ist ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung beim Landkreis Ludwigslust zu stellen. Der Anspruch auf Ermäßigung ist vom Personensorgeberechtigten durch erforderliche vollständige Unterlagen (gemäß Antragsformular) nachzuweisen. Die ganze oder teilweise Ermäßigung der Elternbeiträge bezieht sich auf die anfallenden Betreuungskosten. Der Bescheid über die Elternbeitragsstützung ist von den Personensorgeberechtigten in Kopie bei der Kita-Leitung einzureichen. Die Kosten für die tägliche Verpflegung unterliegen nicht der Ermäßigung. An den Landkreis Ludwigslust können Eltern monatlich einen Antrag auf Erstattung der Verpflegungskosten stellen. Die Monatsabrechnung der Verpflegungskosten ist als Nachweis beizufügen.
- (3) In besonderen Härtefällen kann die Gemeindevertretung auf schriftlichen Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

*Nachfolgend durchgestrichene Regelung wurde allgemein gehalten. Falls sich die prozentuale Staffelung des Landkreises ändert, muss die Kita-Satzung nicht geändert werden.*

~~(4) Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig die Einrichtung besuchen, wird der Elternbeitrag je Betreuungsart wie folgt gestaffelt:~~

~~Lassen Sorgeberechtigte zwei Kinder gleichzeitig betreuen, so ist für jedes dieser Kinder ein Elternbeitrag in Höhe von 97 v.H. des nach § 21 Abs. 2 KiföG für die jeweilige Betreuungsform und -dauer festgelegten durchschnittlichen Elternbeitrages zu erheben.~~

~~Lassen Sorgeberechtigte drei Kinder gleichzeitig betreuen, so ist für jedes dieser Kinder ein Elternbeitrag in Höhe von 95 v.H. des nach § 21 Abs. 2 KiföG für die jeweilige Betreuungsform und -dauer festgelegten durchschnittlichen Elternbeitrages zu erheben.~~

~~Lassen Sorgeberechtigte mehr als drei Kinder betreuen, so sinkt der für jedes dieser Kinder zu erhebende Elternbeitrag je weiteres betreute Kind um 2 von Hundert.~~

- (4) Für Geschwisterkinder, die sich gleichzeitig in Betreuung befinden, wird der Elternbeitrag gemäß der jeweils gültigen Satzung des Landkreises Ludwigslust zur Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes gestaffelt. Die Satzung des Landkreises wird als Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben. Dies gilt nicht für Kinder mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Ludwigslust.

## § 11 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr, Gebührenverzug

- (1) a) Für Kinder mit Vertragsbeginn bis einschließlich 15. eines Monats entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag der Aufnahme; es ist der volle Monatsbetrag zu zahlen, der mit Vertragsbeginn fällig ist.
- b) Für Kinder mit Vertragsbeginn nach dem 15. eines Monats entsteht die Gebührenschuld am ersten Tag der Aufnahme; es ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen, der mit Vertragsbeginn fällig ist.
- c) Für Kinder in Betreuung, die vollendete 3 Jahre werden, ist der volle Monatsbetrag für eine Kindergartenbetreuung zu zahlen.
- d) Für Kinder in Betreuung, die vor dem 15. des Monats in den Hort wechseln, ist der volle Monatsbetrag für eine Hortbetreuung zu zahlen.
- e) Für Kinder in Betreuung, die am bzw. nach dem 15. des Monats in den Hort wechseln und bis zur Einschulung länger als 6 Stunden am Tag betreut werden, sind der volle Monatsbetrag und zusätzliche Stunden für die Hortbetreuung zu zahlen.
- f) Sonstige Änderungen der Betreuungsart und -dauer, erfolgen grundsätzlich zum 01. des folgenden Monats, wenn dies von den Personensorgeberechtigten gemäß §4 bei der Kita-Leitung eingereicht wurde. Es ist jeweils der volle Monatsbeitrag zu zahlen.
- g) Tritt vor dem 15. des Monats bei einer bestehenden Teil- oder Halbtagsbetreuung kurzfristig ein Betreuungsbedarf für eine Ganztagsbetreuung ein, ist der volle Monatsbeitrag für die Ganztagsbetreuung zu zahlen.
- h) Tritt am bzw. nach dem 15. des Monats bei einer bestehenden Teil- oder Halbtagsbetreuung kurzfristig ein Betreuungsbedarf für eine Ganztagsbetreuung ein, sind der volle Monatsbeitrag für die Teil- oder Halbtagsbetreuung und zusätzliche Stunden zu zahlen.

- (2) Die Gebühr für die Betreuung in der Kindertagesstätte ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder Urlaub bzw. Ferien die Kindertagesstätte nicht besucht. Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend. Bei ärztlich bescheinigter Krankheit, die zusammenhängend länger als einen Monat dauert, werden für diesen Zeitraum die Betreuungsbeiträge erlassen.

## § 12 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung des Betreuungsbeitrages ist derjenige verpflichtet, der eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen hat. Erst eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung beendet die Zahlung des Betreuungsbeitrages die Zahlungsverpflichtung für den Zeitraum nach Ablauf der Kündigungsfrist.

## § 13 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Wittenförden tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Wittenförden vom 20.02.2006 tritt zum 31.12.2007 außer Kraft.

Wittenförden, 31.03.2008

Siegel

gez. Bosselmann  
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 KV M-V eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift sowie die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Elternbeiträge ab 01.01.2008****Kita-Aushang**

gemäß Kindertagesstättenförderungsgesetz M-V ( KiföG M-V )

**Einrichtung:** Zwergenland  
**Straße:** Dorfstraße 34 a  
**PLZ, Ort:** 19073 Wittenförden

Tel.-Nr.: 0385 6470259

**Elternbeitrag**

KiföG § 21 (1)

"Soweit der Finanzierungsbedarf in einer Kindertageseinrichtung und in Tagespflege nach § 2 nicht vom Land, dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Abs. 1 und 2 und der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gedeckt wird, haben die Eltern ihn zu tragen (Elternbeitrag)."

| Betreuungszeiten | Betreuungsarten                   | Elternbeiträge* |              |         |
|------------------|-----------------------------------|-----------------|--------------|---------|
|                  |                                   | Kinderkrippe    | Kindergarten | Hort    |
| ganztags         | 50 Std./Woche<br>216,7 Std./Monat | 234,61 €        | 115,65 €     | 63,85 € |
| teilzeit         | 30 Std./Woche<br>130 Std./Monat   | 140,76 €        | 69,39 €      | 38,31 € |
| halbtags         | 20 Std./Woche<br>86,7 Std./Monat  | 129,05 €        | 64,57 €      |         |

\* Diese Elternbeiträge gelten für Kinder, die ihren Wohnsitz in Wittenförden haben.

Für Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Wittenförden haben gilt nachfolgende Regelung:  
 KiföG § 21 (3)

"Die Eltern haben diejenigen **Mehrkosten** zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflege wählen, die nicht im Gebiet der Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthalts oder in dem Amtsbereich, zu dem diese Gemeinde gehört, liegt."

Die Landes- und Kreismittel Ludwigslust verringerten sich ab 01.01.2008.  
 Die Differenzen fallen zu je 50% auf die Gemeindeanteile und Elternbeiträge.

|          | in €     | Krippe | Kinderg. | Hort  |
|----------|----------|--------|----------|-------|
| neu 2008 | ganztags | 235,00 | 135,00   | 75,00 |
|          | teilzeit | 141,00 | 81,00    | 45,00 |
|          | halbtags | 94,00  | 54,00    |       |
| alt 2007 | ganztags | 245,00 | 145,00   | 85,00 |
|          | teilzeit | 147,00 | 87,00    | 51,00 |
|          | halbtags | 98,00  | 58,00    |       |

Da die Gesamtplatzkosten der Kita ab 01.01.2008 sanken,  
 erhöhten sich die Elternbeiträge nicht um 50% der Differenzen.

**Hinweis:**

Aufgrund programmtechnischer Umstellung werden ggf. die Elternbeiträge für Januar 2008 zusammen mit den Elternbeiträgen für Februar 2008 abgebucht.  
 Wir bitten um Verständnis.